

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktionen der SPD und DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/2911 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2400 -

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025)

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/2398 -

Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung

hier: Einzelplan 11 – Allgemeine Finanzverwaltung

Der Landtag möge beschließen:

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Im Einzelplan 11 | Allgemeine Finanzverwaltung |
| Kapitel 1108 | Verstärkungsmittel |
| Titel 542.01 | Zentralveranschlagte Ausgaben zur Verbesserung der
Verwaltungseffizienz und Digitalisierung |

werden die Ansätze (in TEUR) wie folgt geändert:

Ansatz incl. FA. 2024	Veränderung +/-	Ansatz neu 2024	Ansatz incl. FA 2025	Veränderung +/-	Ansatz neu 2025
33.000,0	80.000,0	113.000,0	30.000,0	60.000,0	90.000,0

2. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch

a) zusätzliche Einnahmen

im Einzelplan 11

Kapitel 1111

Titel 359.01

Allgemeine Finanzverwaltung

Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

(Beträge in TEUR)

Ansatz incl. FA. 2024	Veränderung +/-	Ansatz neu 2024	Ansatz incl. FA 2025	Veränderung +/-	Ansatz neu 2025
226.147,4	80.000,0	306.147,4	443.844,1	52.764,9	496.609

b) Minderausgaben

im Einzelplan 11

Kapitel 1103

Titel 595.02

Allgemeine Finanzverwaltung

Schuldenaufnahme und Schuldendienst

Tilgungsausgaben (netto) am Kapitalmarkt

-Corona-Kredit-

(Beträge in TEUR)

Ansatz HPL 2024	Veränderung +/-	Ansatz HPL neu 2024	Ansatz HPL 2025	Veränderung +/-	Ansatz HPL neu 2025
0,0	0,0	0,0	129.000,0	-7.235,1	121.764,9

3. Die Erläuterung zu Kapitel 1108 Titel 542.01 wird wie folgt gefasst:

„Zu Titel 542.01

Die zentral veranschlagten Mittel für die Verbesserung der Verwaltungseffizienz und Digitalisierung der Verwaltung sind u. a. vorgesehen für:

- SAP Versionsumstellung
- Vorsorge für neues IT-Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR)
- Modernisierung des Bezüge-Verfahrens und weiterer IT-Fachverfahren des Landes
- Fördermittelmanagement der Landesverwaltung
- Grundsteuerreform und Sozialdatenpool
- sonstige unterstützende Maßnahmen im Rahmen der weiteren Modernisierung der Landesverwaltung
- Maßnahmen der Digitalisierung, u. a. e-Akte, mobiles Arbeiten, Onlinezugangsgesetz, IT-Sicherheit

Die Mittel werden entsprechend dem Bedarf in die jeweiligen Einzelpläne umgesetzt. Die Umsetzungen können auf Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 erfolgen.“

4. Die Erläuterung zu Kapitel 1111 Titel 359.01 wird gemäß der Anlage wie folgt gefasst:

„Zu Titel 359.01

Die Erläuterungen sind einem Haushaltsvermerk gleichgesetzt.

Die geplanten Entnahmen 2024/2025 dienen der Finanzierung folgender Vorhaben:

Kapitel/Titel		Zweckbestimmung (kurz)	TEUR	TEUR
			2024	2025
Kommunale Zwecke			30.000,0	29.162,5
1	1102 883.12	Zuweisungen an kommunale Gebietskörperschaften für besondere Belastung in den Bereichen Schule und Kindertagesstätte	5.000,0	4.162,5
1	1102 MG 01	Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen	25.000,0	25.000,0
Sonderprogramm 2017 - 2019			645,3	0,0
1	0611 682.03 MG 01	Digitale Agenda (40 Mio. € - Programm)	645,3	0,0
Energiefonds			42.746,7	106.951,7
1	0602 MG 02, 0607 MG 50	Wasserstoffprojekte	27.640,7	72.215,7
2	0603 MG 50	Transformationsprojekte GRW	10.000,0	30.000,0
3	0607 MG 51	Einzelprojekte	5.106,0	4.736,0
Klimaschutz			15.000,0	0,0
1	EPL 08	Sondervermögen Landwirtschaft / Klimaschutz	15.000,0	0,0
Haushaltsausgleich			217.755,4	360.494,8
Summe			306.147,4	496.609,0

Über die v. g. Beträge hinaus können der Rücklage weitere Mittel entnommen werden, sofern in den Vorjahren Rücklagen gebildet wurden. Weitere Entnahmen dürfen zur Finanzierung folgender Zwecke erfolgen:

– Sanierung Schloss Schwerin (EPL 01)
– Bekämpfung Kinderpornographie (EPL 04, 09)
– Landesprogramm Schulbau (EPL 06)
– Sofortprogramme Bildung aus Haushaltsabschluss 2022 (EPL 06, 07)
– Zinsausgaben (EPL 11)
– Versorgungslastenerstattung (EPL 11)
– Mehrbedarfe für laufende Zuweisungen und Zuschüsse (vgl. Titel 1108 682.02)
– Schlossanlage Ludwigsburg (EPL 12)
– Finanzierung von Bauvorhaben (EPL 12)
– Comprehensive Cancer Center M-V - CCC-MV (EPL 13)
– Standortübergreifende Ingenieurausbildung (EPL 13)
– Asyl und Flüchtlingsangelegenheiten, Vorsorgepaket für humanitäre Hilfe und Entlastungen in MV
– Neubau Volkstheater Rostock
– Sanierung Theater Greifswald und Vorpommersche Landesbühne Standorte Barth und Anklam
– Erweiterung Deutsches Meeresmuseum Kleiner Dänholm, Herrenhauszentrum an der Universität Greifswald
– Fraunhofer Zentrum für Biogene Wertschöpfung und Smart Farming

- Neubau Helmholtz-Institut Infektionsbiologie in HGW
- Maßnahmen für den Klimaschutz
- Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest
- Initiative „Unser Wald in MV“ und Umsetzung Düngeverordnung
- Programme für Gesundheit und Prävention
- Pensionsverpflichtungen LFI
- Weiterentwicklung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow
- Zuführung an Sondervermögen Breitbandausbau
- Ausfinanzierung bewilligter Projekte des ehemaligen Strategiefonds M-V
- Tarif- und Besoldungsanpassung
- Leistungen nach dem SGB
- Universitätsmedizin Greifswald (betriebliche Altersvorsorge - DUK-Unterstützungskasse)
- Erfüllung der im Zusammenhang mit dem MV-Schutzfonds eingegangenen Verpflichtungen insbesondere im Bereich der Wirtschaft und Krankenhausinfrastruktur
- Weiterführung des Schulbauprogramms im MV-Schutzfonds
- Gesetzliche Verpflichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz“

Julian Barlen und Fraktion

Jeannine Rösler und Fraktion

Begründung:

Das Sondervermögen MV-Schutzfonds hat einen immens wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Land Mecklenburg-Vorpommern geleistet. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zur Nichtigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 zum Klima- und Transformationsfonds des Bundes und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind nicht eins zu eins auf das landeseigene Sondervermögen MV-Schutzfonds übertragbar. Der MV-Schutzfonds unterscheidet sich in wesentlichen Punkten zu der Vorgehensweise des Bundes:

- Es gab keine Änderung der Zwecksetzung:
Ausgangspunkt des Verfahrens beim Bund war die „Umwidmung“ der zur Bekämpfung von Corona eingestellten Kreditermächtigung zugunsten des Klima- und Transformationsfonds. Demgegenüber hat das Land keine Umwidmung vorgenommen und stattdessen bereits eine Sondertilgung angekündigt. Die Notkreditermächtigung aus 2020 wurde allein für die Zwecke des Schutzfonds eingesetzt. Die Zwecksetzung des Schutzfonds stand zum Zeitpunkt der Einwerbung der Kreditermächtigung bereits fest und ist seitdem nicht geändert worden.

- Die Bewirtschaftung des Sondervermögens war transparent und der Landtag wurde kontinuierlich und regelgebunden beteiligt:

Der Landtag hat nicht nur über das Errichtungsgesetz des MV-Schutzfonds entschieden, sondern entscheidet seit dieser Legislaturperiode – und zuvor über den Finanzausschuss – regelmäßig auch über den Wirtschaftsplan des Sondervermögens für das einzelne Haushaltsjahr und seine unterjährigen Änderungen im Plenum. Damit entscheidet der Landtag auch, ob die Mittel im einzelnen Haushaltsjahr noch zur Krisenbewältigung erforderlich sind. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die im Sondervermögen verfügbaren Mittel nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 des Sondervermögensgesetzes zur Tilgung des Notlagenkredits einzusetzen. Die Mittel für die einzelnen Maßnahmenbereiche müssen zudem für die Bewirtschaftung vom Finanzausschuss freigegeben werden. Damit sind die parlamentarische Kontrolle und der Pandemiebezug der Ausgaben im MV-Schutzfonds auf ganz andere Art und Weise abgesichert.

Mit dem Urteil gibt es erstmals klare Hinweise, wie mit der sogenannten Schuldenbremse und den Ausnahmeregelungen zum Verschuldungsverbot umzugehen ist. Insbesondere sind die Anforderungen an die im Zeitverlauf steigenden Darlegungslasten bei der Inanspruchnahme von kreditfinanzierten Mitteln des Sondervermögens zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werden die im Regierungsentwurf geplanten Ansätze im Wirtschaftsplan 2024/2025 des Sondervermögens MV-Schutzfonds gestrichen. Aus dem Vermögen werden keine neuen, im Wirtschaftsplan zu beschließenden Maßnahmen mehr finanziert. Im Gegenzug wird die geplante Sondertilgung von 270 Millionen Euro auf rund 414,7 Millionen Euro erhöht. Gegenüber den ursprünglich im Kredittilgungsgesetz vorgesehenen 142,5 Millionen Euro kann die jährliche Tilgung auf 121,8 Millionen Euro abgesenkt werden. Mittelfristig wird sich aus der Sondertilgung eine jährliche Zinsersparnis von rund 14,5 Millionen Euro ergeben.

Das Land ist im Hinblick auf den Schutzfonds auch Verpflichtungen über das Haushaltsjahr 2023 hinaus eingegangen. Diese Verpflichtungen sollte das Land weiterhin erfüllen und dazu die allgemeine Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen. Insbesondere die Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur und in den Schulbau sind weiter notwendig, um das Land zukunftsfest zu machen. Auch bestehen weiterhin gesetzliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nach dem Infektionsschutzgesetz, die nunmehr aus der Ausgleichsrücklage zu leisten sind.

Die Corona-Pandemie hat auch deutlich gemacht, welche Bedeutung die Digitalisierung in der Verwaltung und im Bildungsbereich hat. Auch ohne den Schutzfonds müssen die Bemühungen in diesen Bereichen weiter fortgesetzt und intensiviert werden. Aus diesem Grund sollte der Ansatz für die Verstärkungsmittel zur Digitalisierung in diesem Bereich für die Geltungsdauer des Doppelhaushalts deutlich gesteigert werden.